

und nur *eine* Erlösung von den gräßlichen Qualen des Hungers vor sich sehen — nämlich den Tod, kann jeder Prediger ohne Schwierigkeit selber ausmalen. Ebenso die Jammerszenen, wenn die vom Hunger gepeinigten Kinder um Brot schreien und der armen Mutter das Herz zerreißen, da sie nicht helfen kann. Und erzählen wir unsern Katholiken, daß jetzt in China schon ungefähr zehn Millionen Menschen verhungert sind und weitere zehn Millionen vor dem Hungertode stehen — nicht zu reden von den 60 Millionen Hungernden —; dann fragen wir sie: Ist es da recht und läßt es sich verantworten, wenn man seine Nahrung genießt wie das unvernünftige Tier und sich nicht einmal bemüht fühlt, dem Vater im Himmel für seine Gaben zu danken? Und Katholiken, die noch etwas Religion im Leibe haben, werden sagen: „Nein, in Zukunft verrichten wir wieder unser Tischgebet vor und nach dem Essen.“ . . . Es darf ja etwas kurz sein, wenn es nur von Herzen kommt.

3. Wir hegen nicht mit Unrecht ein gewisses Vorurteil gegen Allheilmittel. Aber es wäre doch der Mühe wert, eines wenigstens zu *versuchen*. Der heilige Leonardus a Portu Mauritio, der große Franziskanermissionär, empfiehlt es mit den bekannten Worten, die Kreuzwegandacht — d. h. natürlich die fleißige Übung derselben — genüge, um den Einzelnen, ja eine ganze Pfarrei zu bekehren und zu heiligen. Allerdings müßten dabei zwei Bedingungen erfüllt werden: Wir müssen es dem Volke klar machen, daß man weder bei den einzelnen Stationen, noch am Ende ein oder mehrere Vaterunser zu beten braucht; daß die Kirche nur eine ganz kurze Betrachtung über das bittere Leiden des Heilandes („quantumvis breviter“) verlangt, daß man also den Kreuzweg ganz gut in zehn Minuten beten und dabei die überaus reichen Ablässe dieser Andacht gewinnen kann. Vor allem aber müssen wir Priester dem Volke das häufige Gehen des Kreuzweges selber vormachen; denn auch hier gilt: Verba movent, exempla trahunt.

Albert Ailingen S. J.

VI. (Bildungsgang und Aufgabe des Rabbiners.) Es mehren sich bei uns die Zeichen, als widme man in katholischen Kreisen dem religiösen Leben der Juden größere Aufmerksamkeit. Ihre religiöse Literatur wird beachtet und mehr besprochen und unsere Quartalschrift machte selbst aufmerksam auf das neue Werk von Strack und Billerbeck: „Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch“ — ähnlich unsern Väterhomilien. Jüdischerseits hat man nur die Weitschweifigkeit dieses Werkes getadelt. Man erfährt auch von Besuchen katholischer Religionslehrer mit ihren Schülern in den Synagogen außer dem Gottesdienst und daß solche aufklärende Besuche

von drüben gerne gesehen werden. Man weiß, daß jüdische Versammlungen auch katholische Geistliche zum Reden einladen und deren Sachkenntnis gerne gelten lassen; daß ihnen der katholische Geistliche überhaupt näher stehe, als der evangelische. Freilich wird man nicht so weit gehen wie drüben in Kanada ein protestantischer Prediger, der dem Rabbiner seine Kanzel gelegentlich überließ, während er dessen jüdische Gemeinde über das Christentum aufklären wollte („Daily Telegraph“, Februar 1928 aus Toronto). Es sei hier auch aufmerksam gemacht auf die kleine Abhandlung: „Von jüdischen Bräuchen und jüdischem Gottesdienst“ von S. Müller, Karlsruhe 1930, Verlag Boltze, über die Erzbischof von Hauck (Bamberg) schreibt, sie „gewährt einen interessanten Einblick in den jüdischen Gottesdienst wie in das religiöse Leben der Juden überhaupt und ist geeignet, mancher Verkennung des Judentums gegenüber die Erkenntnis des wirklichen jüdischen Geistes zu fördern; damit ist ein großer Schritt zum Frieden getan.“ Und Prof. Franz Keller (Freiburg) sagt davon: „Es war mir eine große Freude, diese knappen, inhaltsschweren Darlegungen einer heiligen Tradition lesen zu dürfen. Das Buch ist berufen, mit beizutragen zum Abbau alter Vorurteile.“

Gleichem Zwecke möchten auch diese Zeilen dienen, die in Kürze vom Bildungsgang und der Aufgabe des Rabbiners handeln und die von einem solchen auf ihre Richtigkeit geprüft wurden.

Die Vorbildung zum Amte eines Rabbiners verlangt bei uns heute Gymnasial- und Universitätsstudium neben der theologischen Ausbildung in Bibel und Talmud an einer jüdischen Bildungsanstalt. Universität ist darum nötig, um einen Doktorgrad zu erwerben, gewöhnlich in der Philosophie. Jüdische Theologie ist noch nicht in der Reihe unserer Fakultäten, wenn auch an der Universität Frankfurt am Main ein Lehrstuhl für Judaica im allgemeinen vorhanden ist.

Es wird gefordert gründliche Kenntnis der jüdischen Literatur: Bibel, Talmud und ältere Kasuisten wie Schulchan Aruch. „Man kann wohl auch ohne Talmud ein guter Redner werden, aber ein Verkünder des göttlichen Wortes, der voll überzeugender Begeisterung Gedanken zu schöpfen versteht aus den herrlichen Auslegungen des Midrasch, die Israel allein von allen Völkern der Erde besitzt und die auf das jüdische Herz stets einen ergreifenden Eindruck machen, das ist ohne gründliche Talmudstudien nicht möglich“ (J. Kohn, Bibel und Talmudschatz, Hamburg 1924, S. 404).

Vor allem wird verlangt musterhaftes, sittliches Verhalten, strenge Rechtgläubigkeit und pünktliche Vollziehung der bestehenden Gebräuche und religiösen Vorschriften in seinem

persönlichen Leben. „Lerne von keinem Lehrer und hätte er die Fülle der Wissenschaft, dessen Lebenswandel zu tadeln ist“ (Hirsch, Pflichten Jissroels in der Zerstreung, S. 323, Thaurhodium).

Durch welche Autorität wird einer als Rabbiner anerkannt? Durch die Autorität eines andern amtierenden Rabbiners, der dem Bewerber in einer schriftlichen Urkunde die religiöse Befähigung bescheinigt und die Befugnis zum Unterricht und religiösen Entscheidungen ausspricht. Gewöhnlich stellt heute die jüdische Privat-Hochschule, an der man studierte, den Befähigungsnachweis aus. Regel ist, daß ein als ganz streng und religiös lebender und als besonders großer Talmudist bekannter Mann die Guttheißung ausspricht. Von einem selbst mangelhaften Rabbiner ausgesprochen, hat sie keine Wirkung.

Damit jemand als Rabbiner angestellt wird, ist außer der Berufung durch die betreffende jüdische Gemeinde — ohne Probepredigt — die Bestätigung durch die staatliche Regierung erforderlich. Nach § 137 der Deutschen Reichsverfassung sind die Gemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechtes und stehen unter dem Schutz des Staates. Der ausländische Rabbiner bedarf zur Übernahme seiner Stelle der Erlaubnis der Regierung. Seine Anstellung gilt auf Lebenszeit. Das Gehalt ist durch Gemeindesteuer aufzubringen, ein Umstand, der in größere Abhängigkeit von der Gemeinde bringt, als man es beim katholischen Geistlichen gewohnt ist. „Jeder Mann ist verpflichtet, sich das erforderliche Vermögen zu erwerben, dann eine Gattin zu nehmen und vereint mit ihr ein Haus zu gründen; vom 18. Jahr und weiter liegt ihm diese Pflicht ob“ (Hirsch, a. a. O. S. 345, Hausesgründung). Danach ist es Regel, daß der Rabbiner verheiratet ist.

Was gehört zu den amtlichen Obliegenheiten des Rabbiners? Er ist nicht Oberhaupt der Gemeinde, sondern Angestellter, der eigentliche Verkünder und Erklärer der Lehre auf der Kanzel und in der Schule. Nach jüdischen Grundsätzen gibt es keinen Rabbinerstand. Jeder gehörig befähigte Israelit darf die Dienste eines Rabbiners übernehmen. Kleinere Gemeinden haben deshalb nur Lehrer, die neben ihrer Volksschule die Obliegenheiten erfüllen. Nur das Bedürfnis hat die Anstellung eigens ausgebildeter Theologen verlangt. Der Rabbiner hat für seinen Bezirk das Recht, gottesdienstliche und rituelle Fragen endgültig zu entscheiden. Er leitet nicht den Synagogendienst, ist aber gegenwärtig an erhöhtem Platze: er hält die Predigt an Festen, selten am Samstag. Er nimmt die Knaben bei Volljährigkeit feierlich als „Sohn der Pflicht“ in die Reihe der Erwachsenen auf; er erteilt und überwacht den Religionsunterricht, nimmt teil an der Armenpflege, die bei den Juden viel

feiner geregelt ist, z. B. die Ausstattung armer Bräute. Er nimmt die Erklärung der Brautpaare entgegen und regelt die Schwagerehe. Er wirkt mit bei dem Urteile über Ehescheidungen und hält die Begräbnisse. Nicht alle Rabbiner vollziehen die Beschneidung, sie gehört nicht zu den gewöhnlichen Diensten.

Ist der Rabbiner einem andern untergeordnet? Außer der Staatsbehörde als Aufsichtsbehörde keinem. „Oberrabbiner“ ist ein Titel, der an gewisse Stellen geknüpft ist, aber keine Überordnung bedeutet. Ähnlich wie „Oberpfarrer“ auf dem linksrheinischen Gebiete der Erzdiözese Köln.

Es kann im Judentum nur das Gesetz selbst Richtschnur sein; weder der einzelne noch eine Rabbinersynode kann etwas anordnen oder aufheben, wenn das Gesetz nicht dafür ist. In Gesetzessachen gibt es nur eine Behörde: die Heilige Schrift und Überlieferung. Für den gläubigen Juden gilt als Regel, was Hirsch sagt: „Jeder Gemeinde Israels liegt als solcher das Recht und die Pflicht ob, Anordnungen zu treffen, die die Erfüllung der Thaurah, des Gesetzes in ihrer Mitte sichern und fördern und diesen Anordnungen einer Gemeinde, die sich der Thaurah unterordnen, hast du unbedingt Folge zu leisten, solange du in ihrer Mitte lebst.“

„In allen dir zweifelhaften Fällen wende dich an einen Gesetzkundigen, der durch erprobte Gesetzeskunde und anerkannte Gesetzesachtung zur Entscheidung befugt ist; folge seiner Entscheidung und weiche nicht rechts noch links“ (a. a. O. S. 335).

St. Augustin, Post Siegburg (Rhld.).

*Aug. Jos. Arand S. V. D.*

VII. („Lasset die Leute sich setzen!“ — Joh 6.) In einer ländlichen Gemeinde waren die drei Anbetungstage der Fastnacht. Man kam zum Teil über eine Stunde her zur Kirche und lief sich müde gegen Wind und Wetter, wie es um diese Zeit gewöhnlich ist. Aber der Kirchenbesuch war gut, sehr gut in der religiös getrennten Gemeinde.

Beim Verlesen der Betstunden sagte der Pfarrer mit Unmut: „Ich habe das schon oft gerügt, wenn ich sehe, daß sich Leute setzen, wenn das Allerheiligste ausgesetzt ist. Heute sehe ich es wieder. So laßt das doch!“

Beim Frühstück machte der Hilfsgeistliche darüber die Bemerkung, als die Sache zur Sprache kam: „Im Evangelium der Brotvermehrung lesen wir jedes Jahr vor: Und Jesus sprach: ‚Lasset die Leute sich setzen!‘ Wenn er damals durch die ersten Geistlichen das Volk zum Niedersitzen auffordern ließ, dann dürfen wir es den Leuten wohl auch erlauben, wenn sie es tun.“